

## Allgemeine Verkaufsbedingungen Sonceboz

### Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle, von Sonceboz SA, Sonceboz Automotive SA, Sonceboz Mechatronics Boncourt SA und Compact Power Motion GmbH, nachfolgend zusammen oder einzeln als „**Sonceboz**“ bezeichnet, bereitgestellten Waren und Dienstleistungen und schliessen sämtliche, vom Kunden geäußerte, anderslautende Bedingungen (Lieferabrufe, Bestellungen, Korrespondenz) aus. Keine Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden ohne schriftlicher Vereinbarung von **Sonceboz** angenommen, Ausnahmen bilden im entsprechenden Angebot schriftlich festgehaltene, gegenteilige Abmachungen.

### Definitionen

**Serienteile:** Produkte, welche von **Sonceboz** in größerer Menge geliefert werden und welche keine Prototypen sind.

**Prototypen:** Produkte, (1) für welche keine Spezifikation bzw. keine Vereinbarung über eine Spezifikation besteht (Katalogteile), oder (2) welche zu Testzwecken geliefert werden, oder (3) welche im entsprechenden Angebot von **Sonceboz** oder bei der Auftragsbestätigung durch **Sonceboz** als solche definiert werden, oder (4) welche von **Sonceboz** unter ausdrücklicher schriftlicher Erwähnung geliefert werden, dass die Teile nicht den Anforderungen des Kunden entsprechen, oder (5) welche von beiden Parteien als Prototypen bezeichnet wurden, oder (6) welche von **Sonceboz** vor Kundenfreigabe der Erstmuster (PPAP) ausgeliefert werden.

### Angebote und Unterlagen

Rechtsgültig unterschriebene Angebote sind, außer im Angebot anders festgehalten, einen Monat gültig. Sämtliche anderen, mündlich oder schriftlich gemachten Angebote sind Richtangebote und nicht bindend. Sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumente sowie Daten – unabhängig vom Trägermedium – bleiben Eigentum von **Sonceboz**. Das Kopieren, der Gebrauch oder die Übermittlung an Drittparteien ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von **Sonceboz** erlaubt.

### Bestellungen und Vorbehalte

Eine Bestellung gilt erst als angenommen wenn diese von **Sonceboz** schriftlich bestätigt wurde. Sollte der Kunde eine Bestellung bzw. einen Teil einer Bestellung ganz oder teilweise annullieren, kann **Sonceboz** Stornierungskosten geltend machen, ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung anderer Rechte von **Sonceboz** entsteht. Lieferabrufe für Serienteile für die nächsten 4 Wochen werden als feste Abrufe betrachtet. Lieferabrufe für die nächsten 8 Wochen werden als Fertigungsfreigabe betrachtet und Lieferabrufe für die nächsten 25 Wochen werden als Beschaffungsfreigabe für die Komponenten betrachtet. Im Fall einer Stornierung von Bestellungen oder Abrufen, werden die gefertigten Teile oder bestellten Komponenten entsprechend in Rechnung gestellt. Schwankungen der monatlich abgerufenen Mengen von bis zu 15% gegenüber dem monatlichen Durchschnitt der Jahresmengenprognose (Jahresmengenprognose/12) werden im Prinzip akzeptiert. Schwankungen über 15% müssen von Fall zu Fall von **Sonceboz** bestätigt werden. Jahresmengenprognosen sind im Liefervertrag definiert, oder müssen vor dem 31. Oktober des Vorjahres mit **Sonceboz** vereinbart werden.

### Zahlungen / Preise

Falls im Angebot nicht anders festgehalten, verstehen sich die Preise für Waren ab unserem Werk (EXWORKS gemäß Incoterms 2010) in Schweizer Franken (CHF) **exklusive MwSt**. Ohne anderweitige Abmachung zwischen den Parteien, gehen die Verpackungs- und Versandkosten (inkl. Kosten für die leeren Verpackungen), sowie sämtliche von den Behörden auferlegten Steuern, zu Lasten des Kunden. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, sind Rechnungen innert 30 Tagen netto auf Ende Monat (ohne Abzüge) ab Rechnungsdatum zu begleichen. Falls sich wichtige Umstände, die sich auf die Preisbildung auswirken, zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung verändern sollten, behält sich **Sonceboz** das Recht vor, den Preis der noch nicht erfolgten Lieferungen anzupassen. In diesem Fall wird der Kunde so bald als möglich informiert. Die Lieferung wird freigegeben wenn bei **Sonceboz** die angepasste Bestellung des Kunden vorliegt.

### Lieferfristen

**Sonceboz** wird sich bemühen, die Ware unter den bestätigten Bedingungen abzuliefern. Dennoch kann **Sonceboz** nicht verantwortlich gemacht werden für Schäden im Falle von wegen nicht vorsehbaren Gründen verspäteten oder abgesagten Lieferungen. **Sonceboz** behält sich das Recht vor, nach Benachrichtigung des Kunden, Teillieferungen vorzunehmen.

### Verpackung

Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, ist die Verpackung im Teilpreis nicht enthalten. Die Teile werden von **Sonceboz** gemäß dem eigenen Standard verpackt und die entstehenden Kosten werden an den Kunden weiterverrechnet.

### Versand

Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, stellt **Sonceboz** die Ware ab Werk, unter den EXWORKS Incoterms 2010 Bedingungen, bereit.

### Qualität

**Sonceboz** ist ISO 9001, ISO 14001, ISO 13485 und ISO TS16949 zertifiziert und ist bestrebt sein Qualitätssystem kontinuierlich, gemäß diesen Standards, zu verbessern.

### Produktänderungen

Sämtliche Änderungsanfragen müssen schriftlich an **Sonceboz** gestellt werden. Sollte die Änderung aus der Sicht von **Sonceboz** vertretbar sowie technisch und wirtschaftlich realisierbar sein, wird dem Kunden ein neues Angebot zur Genehmigung unterbreitet. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs und der Bestätigung der Bestellung wird das Produkt entsprechend den neuen, von **Sonceboz** freigegebenen, Spezifikationen angepasst.

### Garantie

Prototypen werden „wie sie sind“ bereitgestellt. **Sonceboz** lehnt bei Prototypen jegliche Haftung ab. Die Prototypen sind ausschließlich für Versuche und Vorführungen bestimmt und sind nicht zur Integration in vermarkteten Produkten vorgesehen. Entscheidet der Kunde Prototypen dennoch zu vermarkten oder sie in Verkaufsprodukte zu integrieren, so übernimmt er die damit verbundenen Risiken und verzichtet auf jegliche Haftungsansprüche. Gelieferte Serienprodukte stehen, während zwei Jahren ab Rechnungsdatum, unter Garantie. **Sonceboz** garantiert für die Serienprodukte, dass diese den, am Produktionstag gültigen und zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten, Spezifikationen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte im Rahmen seiner Anwendung ausführlich zu testen bevor er die Teile zur Produktion für den Markt freigibt. Reklamationen müssen schriftlich und innert zwei Wochen nach Erhalt der Sendungen erfolgen. Mangelhafte angenommene Teile müssen an **Sonceboz**, zu Lasten des Kunden, zurück gesandt werden. Die Haftung von **Sonceboz** beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz der Teile, die von **Sonceboz** geliefert wurden und deren Mangelhaftigkeit bestätigt ist. In diesem Fall stellt **Sonceboz** die Waren im Werk zur Abholung bereit, entsprechend den Bedingungen EXWORKS gemäß Incoterms 2010. Jegliche Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, verlorene Investitionen, Kosten für Ersatzprodukte, Rückrufkosten, Montage- und Abbaukosten, oder Schadenersatzforderungen Dritter, wird ausgeschlossen. Die Garantie entfällt in jedem Fall, wenn der Kunde das Produkt zerlegt oder sonst wie verändert, oder außer den Spezifikationen verwendet ohne schriftliche Genehmigung seitens **Sonceboz**.

### Haftungseinschränkungen

**Sonceboz** und/oder seine rechtlichen Vertreter, Angestellten und übrigen Hilfspersonen haften, in allen Belangen betreffend der Lieferung von Waren oder Bereitstellung von Dienstleistungen von **Sonceboz** (dazu zählen die Verantwortung für Nichtausführung, mangelhafte oder verspätete Ausführung, sowie materielle oder rechtliche Mängel), falls die Verantwortlichkeit auf rechtlichen oder vertraglichen Grundlagen basiert, auch wenn es sich um wiederholte Haftungsfälle, verschiedene Ursachen und/oder um Produkte und ausgeführten Dienstleistungen von verschiedenen Bestellungen oder Bestelldaten handelt, mit insgesamt maximal 3 Millionen Schweizer Franken (CHF).

### Rechte aus geistigem Eigentum

**Sonceboz** bleibt alleiniger Inhaber seiner Rechte an geistigem Eigentum. Der Kauf von Produkten, die Beteiligung an Entwicklungs-, Fabrikations- oder Werkzeugkosten gewährt in keinem Fall Rechte an geistigem Eigentum oder Lizenzen. **Sonceboz** behält sich die Rechte an allen verkauften Produkten, bis zum Erhalt des gesamten Kaufpreises, vor und kann den entsprechenden Eintrag im Register über die Eigentumsvorbehalte erwirken.

### Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt ist **Sonceboz** von jeglichen Verpflichtungen entbunden. Als höhere Gewalt gelten schwere Ereignisse oder Umstände, die sich außerhalb des Einflussbereichs von **Sonceboz** befinden, wie (aber nicht begrenzt zu) die Unmöglichkeit Lieferungen von eigenen Lieferanten zu erhalten, Mobilmachung, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, schwere Schäden an Produktionsmitteln oder rechtlich-administrative Verfügungen (Sperrung der Ein- oder Ausfahrten).

### Werkzeuge

Die Werkzeuge bleiben unter der Kontrolle von **Sonceboz** auch wenn sie dem Kunden vollständig oder teilweise verrechnet worden sind. **Sonceboz** behält sich das Recht vor, frei über teilweise oder vollständig bezahlte Werkzeuge zu verfügen, sofern diese während zwei Jahren nicht verwendet worden sind.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

Sämtliche Rechtsstreite unterliegen den zuständigen Schweizer Gerichtsbarkeiten in Sonceboz. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des *Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, 1980)*. Diese vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden aus dem Französischen übersetzt. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten hat die französische Fassung Vorrang.